AMTSBLATT

FÜR DIE STADT
HOHEN NEUENDORF

17. Juli 2021
Nr. 08 | 30. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2021 ____ **Seite 1**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf ____ **Seite 9**

Wahlbekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf ____ **Seite 10**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wälerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen ____ **Seite 11**

Änderung Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ ____ **Seite 12**

Änderung Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ ____ **Seite 13**

Änderung Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ ____ **Seite 14**

Einleitungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – FNP-Änderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/ Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ ____ **Seite 15**

TERMINE ____ **Seite 16**

NOTRUFNUMMERN ____ **Seite 9**

IMPRESSUM ____ **Seite 9**

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 22.06.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerin: gez. Kathrin Listing

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen — **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund — **CDU**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska — **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan — **CDU**
Herr Andrle, Josef — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard — **Stadtverein via Zoom**
Frau Brunke, Cathrin — **CDU**
Herr Dieck, Marcel — **CDU**
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian — **FDP via Zoom**
Frau Florczak, Nicole — **Bündnis 90/Die Grünen via Zoom**
Frau Fussan, Sabine — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Frau Gossmann-Reetz, Inka — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz via Zoom**
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim — **Stadtverein via Zoom**
Herr Güther, Harald — **Stadtverein**
Frau Hamann, Kerstin — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz via Zoom**
Herr Hartung, Klaus-Dieter — **DIE LINKE.**
Herr Heider, Michael — **CDU**
Herr Hoffmann, Tristan — **Bündnis 90/Die Grünen via Zoom**
Herr Hübner, Florian — **CDU**
Herr Jirka, Oliver — **Bündnis 90/Die Grünen via Zoom**
Herr Kay, Thomas — **AfD**
Frau Lindner, Jutta — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Lüdtke, Lukas — **DIE LINKE.**
Herr Münch, Mathias — **FDP**
Herr Reichert, Michael — **CDU**
Frau Dr. Scholz, Sylvia — **DIE LINKE.**
Herr Schön, Hardmut — **fraktionslos via Zoom**
Herr Tschaut, Horst — **AfD**
Frau Wiezorek, Anne — **DIE LINKE.**
Frau van Ginneken, Jacqueline — **AfD via Zoom**
Herr von Gizycki, Thomas — **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck, Hans Michael — **Fachbereichsleiter Bauen**
Herr Tönnies, Volker-Alexander — **Erster Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

Herr Mittelstädt, Holger — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Frau Budiner, Lydia — **Bündnis 90/Die Grünen**

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
3	Feststellung der Tagesordnung	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf und Ergebnisverwendung	B 029/2021
6	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2020	B 030/2021
7	1. Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbezwecke	B 021/2021

8 Außerplanmäßige Auszahlungen für die Errichtung neuer Ladesäulen **B 031/2021**

9 Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/ Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 023/2021**

10 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 024/2021**

11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Soziale Vielfalt sichern und Baumbestand in den Quartieren erhöhen – Antrag zu den Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren 63 und 64 in Bergfelde **A 024/2021**

12 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 025/2021**

13 Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 026/2021**

14 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 027/2021**

15 Antrag der Fraktion Stadtverein – Gestaltungssatzung Ortskern Hohen Neuendorf **A 025/2021**

16 Antrag der CDU-Fraktion – Sicherung ausreichender Kapazitäten im Schulentwicklungsplan **A 026/2021**

17 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

18 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

19 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.04.2021

20 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Gewerbezwecken **B 033/2021**

21 Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) **B 034/2021**

22 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

23 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich

24 Schließung der Sitzung

Sitzungsergebnis

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 29 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Ferner weist er darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen sowie aufgezeichnet werden und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind. Hierzu verliest er eine Erklärung zum Datenschutz und macht auf die nunmehr bestehende Maskenpflicht im öffentlichen Raum aufmerksam. Demnach ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern man seinen festen Platz verlässt.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragesteller, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Alexy bittet, seinen Redebeitrag auf Seite 24 der Niederschrift vom 27.05.2021 wie folgt zu ergänzen:

> „Herr Alexy führt als Vergleich einen Beschluss aus Berlin-Pankow mit einem ähnlichen Text an und erläutert zu den Details. U. a. geht er auf die Zonenanordnung ein. **Er weist darauf hin, dass es nach den jetzigen Regeln der Straßenverkehrsordnung rechtlich nicht möglich ist, dem Antragsansinnen so nachzukommen.** Demzufolge scheiden die B 96 und die Landesstraße aus.“

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.05.2021 gilt einschließlich der Ergänzung als bestätigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland beantragt, um 21:30 Uhr in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu gehen.

Frau Reichel beantragt, den Tagesordnungspunkt 14 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Soziale Vielfalt sichern und Baumbestand in den Quartieren erhöhen – Antrag zu den Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren 63 und 64 in Bergfelde (Vorlage Nr. A 024/2021) **vor den Tagesordnungspunkt 11** – Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ (Vorlage Nr. B 025/2021) **zu verschieben.** Diese Themen gehören inhaltlich zusammen und seien auch so zu beraten.

Herr Hübner teilt mit, dass er seit dem 10.05.2021 der neue Vorsitzende der CDU-Fraktion ist. Seine Stellvertreter sind Herr Reichert und Frau Brunke.

Herr Apelt nimmt den Punkt 8 – Außerplanmäßige Auszahlungen für die Errichtung neuer Ladesäulen (Vorlage Nr. B 031/2021) von der Tagesordnung. Jener wurde im Finanzausschuss in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt verwiesen. Nach der Beratung gehe dieser zurück in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft. Sobald die Beratungen abgeschlossen sind, werde dieser erneut auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.

Herr Dr. Guretzki merkt an, dass das Protokoll des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 15.06.2021 noch nicht vorliege. Er **bittet** daher **die Verwaltung, den Punkt 7** – 1. Änderung der Richtlinie über den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbezwecke (Vorlage Nr. B 021/2021) **ebenfalls von der Tagesordnung zu nehmen,** zumal dieser erst am 15.06.2021 beraten wurde.

Herr Apelt kommt der Bitte von Herrn Dr. Guretzki nach und **nimmt die Vorlage Nr. B 021/2021 ebenfalls von der Tagesordnung.**

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zu seinem Antrag, um 21:30 Uhr in den nichtöffentlichen Teil zu gehen.

30 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Damit wird der öffentliche Teil der Sitzung um 21:30 Uhr beendet.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag von Frau Reichel, den Tagesordnungspunkt 14 vor 11 zu ziehen, zur Abstimmung.

27 Jastimmen

0 Neinstimmen

3 Stimmenthaltungen

Damit wird der Punkt 14 vorgezogen.

Es wird entsprechend der zuvor geänderten Tagesordnung verfahren.

4 Einwohnerfragestunde

Herr Przybilla äußert, aufgrund der Corona-Pandemie eine Zeitlang nicht an der Einwohnerfragestunden teilnehmen gekonnt und seine Anliegen somit schriftlich an die Verwaltung gerichtet zu haben. Auf jedes wurde umgehend reagiert, was er anhand von Beispielen untermauert. Heute richtet er sich mit folgenden Ansinnen an die Verwaltung.

Am 28.03.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dass sich die Stadtverwaltung bei der Deutschen Post dafür einsetzten möge, dass am Bahnhof im Stadtteil Bergfelde in der Brückenstraße nahe dem städtischen Schaukasten ein Briefkasten aufgestellt wird. Der Bürgermeister, Herr Apelt, hat am 26.03.2021 am HDZ einen neuen Briefkasten in Betrieb genommen. Dafür dankt er. Wann gibt es nun den beschlossenen Briefkasten am Bahnhof in Bergfelde?

Ferner erreichte am 20.05.2021 die absolute Zahl der an Corona Erkrankten in Hohen Neuendorf den hohen Wert von 1.000. Mit Datum vom letzten Mittwoch zählte man 1.017 in der Stadt Hohen Neuendorf und 8.380 im gesamten Landkreis Oberhavel. Seit dem 16.06.2021 werden die Zahlen nur noch am Mittwoch veröffentlicht. Die absolute Zahl von 1.017 sei auf den ersten Blick zwar hoch, liege aber prozentual von der Einwohnerzahl unserer Stadt zum Landkreis gleichbleibend bei etwa 12 %.

Herrn Przybilla interessiert, ob die Stadt vom Gesundheitsamt über „Corona-Hotspots“ informiert werde.

Herr Apelt könne nicht ad hoc auf die Frage hinsichtlich der Aufstellung des Briefkastens am Bahnhof Bergfelde antworten. Er sichert das Nachreichen der Antwort per E-Mail zu. Weiter antwortet er, vom Gesundheitsamt bis auf die allgemeine Entwicklung der Corona-Zahlen keine detaillierten Auskünfte über evtl. Hotspots zu erhalten.

Herr Nehmert ist Vater dreier schulpflichtiger Kinder in Hohen Neuendorf und habe sich der Bürgerinitiative „Oberhavel steht auf“ angeschlossen. Deren Mitgliedern widerstrebe es, dass die Kinder im Schulunterricht Masken tragen und von ihren Eltern getestet werden müssen. Wie stehen die Stadtverordneten dazu, dass beispielsweise die Kneipen uneingeschränkt geöffnet haben, die Menschen dort ohne Masken sitzen, aber in den Schulen weiterhin Masken zu tragen seien. Dies könne man nicht weiter hinnehmen. Außerdem sei nachgewiesen, dass die Masken keinen Schutz bieten. Die FFP2-Masken sind Arbeitsschutzmasken, die normalerweise nach den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zeitlich nur sehr eingeschränkt getragen werden dürfen. Aus den Erfahrungen seiner Kinder berichtet er von teils mit Schimmel befallenen Masken, die auf den Schultischen einiger Mitschüler/-innen liegen. Davon gehe eine viel höhere Gesundheitsgefahr als von Corona aus. Seines Wissen sind in ganz Deutschland bislang nur vier Kinder an Corona erkrankt, hingegen letzten Sommer aber 400 ertrunken, weil sie nicht schwimmen lernen konnten. In seinen Augen handelt es sich hierbei um Misshandlung Schutzbefohlener.

Auf Vorschlag von Herrn Dr. Weiland antworten dem Einwohner die Fraktionsvorsitzenden und das fraktionslose Mitglied.

Herr Hübner, Vorsitzender der CDU-Fraktion, äußert, dass der Beschluss der Corona-Verordnungen auf Landes- und nicht kommunaler Ebene gefasst wurde. Die darin enthaltenen Maßnahmen sowie Vorgaben wurden seines Wissens von Experten überprüft. Insofern könne er diesen vertrauen. Er hoffe jedoch, dass die Infektionszahlen weiterhin sinken und die Masken- sowie Testpflicht mit Beginn des nächsten Schuljahres in den Schulen endet.

Frau Fussan, Vorsitzende der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, meint, jeder habe die Diskussionen auf Bundesebene zum Infektionsschutzgesetz mitbekommen. Daraus leiten sich die entsprechenden Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Land Brandenburg und somit auch für den Landkreis Oberhavel ab. Die einzelnen Maßnahmen orientieren sich an den Inzidenzen. Mit sinkenden Inzidenzen sowie steigenden Impfzahlen komme es zu „vorsichtigen“ Öffnungen. Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung gehe sie davon aus, dass es zu weiteren Öffnungen kommen werde. Es liege nicht in der Befugnis der Stadtverordneten, über das Erfordernis des Tragens bzw. Nichttragens von Masken zu entscheiden. Dies einzuschätzen obliege anderen „Fachleuten“, die letztendlich die Gesetzgebung beraten. Daran orientiere sie sich genauso, wie alle Bürgerinnen und Bürger. Dass es hierzu unterschiedliche Meinungen oder Einschätzungen gebe, halte sie für völlig in Ordnung. Ihrer Meinung nach haben die getroffenen Regelungen dazu beigetragen, im Vergleich zu anderen Ländern gut durch die Pandemie gekommen zu sein.

Frau Florczak, Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, teilt mit, dass seit dem 10.06.2021 die Maskenpflicht in den Grundschulen aufgehoben sei. Hinsichtlich des Vergleichs des Maskentragens an Schulen sowie Kneipen betont sie, dass lediglich im Außenbereich gastronomischer Einrichtung keine Maskenpflicht bestehe. Sie bittet in diesem Zusammenhang um eine richtige Darstellung der Gegebenheiten. Weiter schließt sie sich den Äußerungen ihrer Vorredner in Bezug auf den Erlass der Verordnung, das sich daran halten und die bisherigen Resultate daraus an.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., spricht seinen großen Dank allen Kindern und Jugendlichen aus, die sehr diszipliniert und ohne „Murren“ alles mitmachten. Einer ihm gerade zugegangenen E-Mail ist sinngemäß zu entnehmen, dass die Schule am 09.08.2021 wieder losgehe und die Maskenpflicht weiterhin bestehe. In Bezug auf die von Herrn Nehmert erbetene Meinung bestätigt er, es nicht gut zu finden, dass die Kinder die größten Opfer zu bringen haben, obwohl von ihnen das geringste Risiko ausgehe. Bei den „Lockerungen“ fallen die Kinder und Jugendlichen „hinten runter“, was seines Erachtens nicht mehr verhältnismäßig sei. Wenn die Privilegien für Geimpfte immer mehr durchgesetzt werden, fallen die Kinder wieder „hinten runter“, weil sich diese nicht impfen lassen können. Medizinisch sei dies sogar richtig. Entgegen der Meinung seiner Vorredner betont er, dass die Entscheidungen nicht die Experten/-innen, sondern die Regierungen treffen. Dies kritisiere er als ehrenamtlicher Politiker sehr deutlich.

Herr Tschaut, Vorsitzender der AfD-Fraktion, bemerkt, dass es in der Geschichte des Landes jede Menge Fehlentscheidungen gebe, die von Administrationen (Landes- und Bundesregierungen) ausgehen. Angeblich stützen sich diese auf den Rat von Experten. Oft habe sich im Nachhinein ergeben, dass der jeweilige Rat falsch war. Seines Erachtens richten die Corona-Maßnahmen mehr Schaden an, als diese für die Heilung gut sind. Wenigstens die Kinder sollten ohne Masken ihr Leben bestreiten können. Den Erwachsenen täte es aber auch gut, sich wieder in Gänze ansehen zu dürfen. Hierfür setze sich die AfD auch klar vor der Landes- und Bundespolitik ein.

Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, stimme seinen Vorrednern/-innen, bis auf Herrn Tschaut, in den wesentlichen genannten Punkten zu. Die Pandemie war außerordentlich. Der Politik kreidet er an, zuvor keine Programme auferlegt zu haben, um auf eine Pandemie reagieren zu können. Bis dato vermisse er diese. Es werde immer noch aus der Situation heraus gehandelt. Es gebe keine vorausschauenden Maßnahmen, aber dafür Warnungen vor der vierten Welle oder dem Reisen in andere Länder. Weiter merkt er an, dass die Folgen der „Spanischen Grippe“ deutlich katastrophaler waren, als das aktuell Erlebte. Zudem sei nachgewiesen, dass das Maskentragen zur Senkung der Inzidenzzahlen beitrug. Dennoch ist ihm bekannt, dass die Masken nicht für Kinder gemacht seien und nun entsprechende entwickelt werden. Aufgrund der derzeitigen Größen schütze die Maske weder das Kind, welches diese trägt, noch dessen Gegenüber. Nehme man in der Schule verunreinigte Masken, wie von Herrn Nehmert geschildert, wahr, liege es in der Aufgabe der Lehrer und Eltern, aber nicht der Politik, dies zu unterbinden. Abschließend äußert er, zu den Maßnahmen zu stehen, hätte sich teilweise noch mehr gewünscht und hofft, dass es keine vierte Welle geben werde.

Herr Erhardt-Maciejewski, Vorsitzender der FDP-Fraktion, sehe keine juristischen Voraussetzungen mehr für so massive Grundrechtseinschränkungen wie dem Tragen einer Maske. Seines Wissens ist dies seit dem 10.06.2021 an den Grundschulen in Brandenburg nicht mehr Pflicht. Obwohl er sich gegen das Tragen von Masken, insbesondere durch Schüler/-innen, ausspreche, sollte man den Fokus darauf lenken, dass die Corona-Krise nicht zur Bildungskrise werde. Man müsse derzeit die Energie dazu verwenden, herauszufinden, wie es weitergehen soll und wo Schutzmaßnahmen erhöht werden können. Damit würde man weiterkommen, als in der Diskussion um die Maskenpflicht in Schulen.

Herr Schön, fraktionsloses Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, schließe sich im Großen und Ganzen seinen Vorredenden, bis auf Herrn Tschaut, an. Er finde die Maßnahmen, die stattgefunden haben, richtig. Ferner bekräftigt er die

Aussage von Herrn Erhardt-Maciejewski, dass man den Fokus jetzt mehr darauf lenken sollte, eine Bildungskrise abzuwenden und Schutzmaßnahmen zu verstärken.

Frau Rhode gehöre ebenfalls zur Bürgerinitiative „Oberhavel steht auf“ und richtet sich an die Fraktionen. Ihr ist sehr daran gelegen, ihre Kinder zu schützen. Ihrer Meinung nach sollte man genug aus der Geschichte gelernt haben, um nicht einfach nur Menschen zu folgen, die in der Rangfolge weiter oben stehen. Es obliegt jeder/m, Menschenverstand einzusetzen und Dinge zu hinterfragen. Mit Blick auf die Statistik der Sterblichkeitsfälle der letzten Jahre müsse Allen auffallen, dass es keine Pandemie gäbe. In den weiterführenden Schulen saßen die Kinder mit Masken bei 30 Grad Celsius in den Unterrichtsräumen und klagten über Kopfschmerzen. Ihre Tochter habe eine Maskenbefreiung, darf aber ohne Maske nicht am Unterricht teilnehmen, sondern wird in einem separaten Raum am Computer unterrichtet und dadurch vom Rest der Klasse ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um keinen Einzelfall. Bei den Kindern sollte man nicht nur an die Schäden durch Corona denken, die genauso wenig signifikant sind, wie deren Übertragungsrate hoch ist. Dies untermauert sie anhand eines Beispiels. Weiter berichten bereits die großen Medien davon, dass der PCR-Test zu 80 % bei positiv Getesteten nichts darüber aussagen würde, ob jemand ansteckend sei. Somit stelle sie den errechneten Inzidenzwert als Maßstab in Frage. Ihre Meinung bestätigen Studien und Fachleute außerhalb der Beratung der Regierung. Jene werden als Verschwörungstheoretiker abgetan. Auf Basis des „hochgerechneten“ Inzidenzwertes werden Entscheidungen getroffen, die nicht nur Gewerbetreibende sowie die Gastronomie betreffen, sondern vor allem die Kinder. Was unternehmen die Stadtverordneten gegen diese Angstpolitik? Was tun sie dagegen, dass Lehrer in den Schulen für eine Impfung werben, die sich in einer Testphase befindet? Langzeitstudien sind in der Impfstoffentwicklung wichtig, konnten aufgrund der Kürze der Zeit aber nicht erfolgen.

Herr Alexy, CDU-Fraktion, habe sich beruflich bereits sehr mit dem Thema „Corona“ befasst und kennt davon Betroffene sowie daran Verstorbene. Ziel der Maßnahmen war und ist es, die Infektionszahlen zu senken. Hätte man sich nicht daran gehalten, wäre der Stand nicht so niedrig. Er selbst befürworte die Impfungen. Ferner erklärt er, dass erst ab Klasse 7 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, außer im Sportunterricht, für alle Schüler/-innen und Lehrkräfte sowie Besucher/-innen der Schule besteht.

Frau Lindner, Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, meint, Fachleute können nur Personen sein, die in der Lage sind, sich zum Infektionsgeschehen eine Meinung zu bilden. Jene arbeiten beim Robert-Koch-Institut, sind wissenschaftlich tätig und haben sich immer mit Infektionskrankheiten befasst. Zudem sitzen solche mit in der Regierung und fassen die Beschlüsse mit. Wenn ein neuer Virus auftritt, sind diverse Dinge zu erforschen. Dies anzuzweifeln hält sie nicht für richtig. Es ist belegt, dass die Infektionszahlen in der Pandemie durch die Umsetzung der Maßnahmen rückläufig waren bzw. sind. Aufgrund der vorliegenden Fakten zu sagen, es gab keine Pandemie und somit brauchen wir die Maßnahmen nicht, widerstrebe ihr. Auch wenn das Tragen der Masken für Kinder und ältere Menschen schwierig ist, so sei die Gesundheit ein ganz hohes Gut, welches es zu schützen gelte. Dies könne man nur durch die Ergreifung von Schutzmaßnahmen erreichen.

Herr Jirka, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, verstehe das Ansinnen der Fragen. Es gebe Millionen Menschen jeden Alters, die sich aufgrund der Pandemie nicht richtig entwickeln konnten. Insofern empfindet er die Diskussion als schwer. Auf allen Ebenen werde versucht, den Zuständen der Vereinsamung, sozialen Benachteiligungen, Angstzuständen usw. zu begegnen, wo und wie es nur geht. Um wieder in den Zustand vor Ausbruch der Corona-Pandemie zu gelangen, bedürfe es jahrelanger gemeinsamer Arbeit.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., findet es erschreckend, dass manche Menschen auf offener Straße eine Maske tragen, obwohl im 50 m Umkreis niemand zugegen ist. Jene spricht er dann auch mal freundlich an und hinterfragt den Grund, der meist in der Angst liegt. Inwieweit eine Ansteckung über einen PCR-Test wirksam nachweisbar ist, könne er weder be- noch entkräften, halte es jedoch für möglich. Eine Lösung hierfür habe er nicht parat. Das Thema „Inzidenzen“ halte er für sehr schwierig und wurde sich vermutlich irgendwo ausgedacht. Werden z. B. in einem Altersheim in Hohen Neuendorf 100 Menschen positiv getestet, steigt die Inzidenzzahl des Landkreises und in Gransee dürfen die Leute dann das Haus nicht mehr verlassen. Wer dies veranlasst, hat nicht verstanden, dass nicht alle Landkreise gleich sind. In engen Ballungsgebieten hätte dies Sinn ergeben. Zur Nachverfolgen sowie Bekämpfung weiterer Infektionen leiste dies keinen Beitrag.

Herr Kay, AfD-Fraktion, lobt seinen direkten Vorredner in seinen Ausführungen. Gegen Angst helfe seines Erachtens nur Transparenz. Ein PCR-Test sei keine Diagnose und stelle höchstens einen Hinweis für weitere Untersuchungen dar. Hier werden Zahlen oft vermengt, die zu falschen Ergebnissen und Entscheidungen führen. Ferner spricht er sich gegen Impfkampagnen für Kinder an Schulen aus; diese seien strikt zu unterlassen. Er wisse, dass an Schulen dafür mit „haarsträubenden“ Argumentationen geworben werde, die auch zur anschließenden Ausgrenzung der Kinder führen, die gegen die Impfungen sind. Seines Erachtens habe Frau Rhode die „Spezialisten“ mit Recht kritisch hinterfragt. Wer dies tut, zieht noch keine voreiligen Schlüsse. Das nicht mehr kritische sondern konforme Spezialisten zur Rate gezogen werden, könne auch er nicht nachvollziehen. Weiter merkt er an, dass man mit der Corona-Pandemie fast die Grippe besiegt habe, was aber niemand hinterfragt. Ebenso gebe es Länder, wo keine derartigen Maßnahmen getroffen wurden und dennoch die Zahlen sinken würden.

Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, gibt die Definition einer Inzidenz wieder. Jene ist die relative Häufigkeit einer Erkrankung in einer definierten Personengruppe innerhalb eines Zeitraumes und räumlichen Gegebenheit. Eine Pandemie bezeichnet man als eine zeitlich begrenzte Erscheinung. In der Regel ist es eine Infektionskrankheit mit hohen Erkrankungszahlen und einer hohen Todesrate. Dies sehe man derzeit in Brasilien. Der PCR-Test ist der „Goldstandard“ in der Diagnostik, insbesondere was Corona betrifft. Hier werde aus dem Nasen- oder Rachenraum eine Probe entnommen. Könne man in dieser Probe das virale „Material“ spezifisch für Corona nachgewiesen, wisse man, dass es Viren gibt. Wie infektiös derjenige/diejenige ist, könne der PCR-Test nicht sagen. Das hänge von der Virenlast ab. Nach 14 Tagen könne man sehen, dass die Virenlast runtergeht. Insofern heiße er diesen Test gut.

Herr Erhardt-Maciejewski, Vorsitzender der FDP-Fraktion, habe bereits versucht, den Ängsten der Menschen mit Aufklärung und Maßnahmen zu begegnen. Leider wurde der Antrag auf Installation von Luftfiltern in Schulen, Kitas und Horten abgelehnt. In Bezug auf die Infragestellung des Inzidenzwertes sei er relativ nah bei Frau Rhode Im Vergleich zu Corona liegt z. B. der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohnern bei HIV bei 110 und Morbus Crohn bei 300. Hier wünsche er sich mehr Konzentration auf Todeszahlen und Bettenbelegung. Gleichzeitig sehe er, dass die neue Welle in Israel fast ausschließlich Schüler betrifft.

Herr Lüdtke beantragt gem. § 6 der Geschäftsordnung die Verlängerung der Einwohnerfragestunde auf eine Stunde. Von der möglichen Stunde verbleiben noch 10 Minuten.

Herr Hoffmann widerspricht dem Antrag, zumal die Bürgerinitiative „Oberhavel steht auf“ schon länger aktiv und bekannt dafür ist, sehr stark mit rechten Kräften zusammenzuarbeiten. Dem möchte er keine noch größere Bühne bieten. Es wurden zwei Fragen gestellt und beantwortet.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zum Antrag auf Verlängerung der Einwohnerfragestunden.

13 Jastimmen

15 Neinstimmen

1 Stimmenthaltung

Damit wird Einwohnerfragestunde nicht verlängert.

5 Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf und Ergebnisverwendung

Vorlage: B 029/2021

Herr von Gizycki nimmt an der Sitzung teil **(31 Stimmberechtigte).**

Herr Kay verlässt vorübergehend die Sitzung **(30 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung erfolgte die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Werkleitung und die Jahresabschlussprüfung gemäß § 27 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg durch einen Wirtschaftsprüfer.

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung sind der geprüfte Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung (§ 7 Nr. 4) durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 28.324.162,09 Euro und einem Jahresergebnis von 31.723,17 Euro fest.

Das Jahresergebnis in Höhe von 31.723,17 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Anlage:

– geprüfter Jahresabschluss

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___30
Davon stimmberechtigt:_____30
Ja-Stimmen:_____26
Nein-Stimmen:_____0
Enthaltungen:_____4
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

6 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2020

Vorlage: B 030/2021

Herr Heider sowie Herr Lüdtke sind kurzzeitig nicht zugegen **(28 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 7 Nummer 5 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung der Werkleitung. Hierzu ist gem. § 33 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung getrennt vom Jahresabschluss zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___28
Davon stimmberechtigt:_____28
Ja-Stimmen:_____25
Nein-Stimmen:_____0
Enthaltungen:_____3
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

7 1. Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbezwecke

Vorlage: B 021/2021

Diese Vorlage wurde unter dem Tagesordnungspunkt 3 seitens der Verwaltung von der Agenda genommen.

8 Außerplanmäßige Auszahlungen für die Errichtung neuer Ladesäulen

Vorlage: B 031/2021

Diese Vorlage wurde unter dem Tagesordnungspunkt 3 seitens der Verwaltung von der Agenda genommen.

9 Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 023/2021

Herr Heider nimmt wieder an der Sitzung teil **(29 Stimmberechtigte).**

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zur Vorlage Nr. B 023/2021.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 085/2019 wurde am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2020 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Im Planverfahren hat sich herausgestellt, dass es erforderlich ist, den Geltungsbereich zu ergänzen. Zur Einbindung der Erschließungsflächen wird der an das künftige Baugebiet angrenzende Straßenabschnitt der Feldstraße zwischen Oranienburger Straße und Hermannstraße in den Geltungsbereich aufgenommen. Es handelt sich um die Flurstücke 1093/1 tlw. und 1094 der Flur 1, Gemarkung Hohen Neuendorf. Das Flurstück 1095 der Flur 1, Gemarkung Hohen Neuendorf wird zur Klarstellung des bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßes ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nunmehr die Flurstücke 1094, 1095, 1099 bis 1104, 1106, 1113, 2222 und teilweise 1093/1 der Flur 1, Gemarkung Hohen Neuendorf. Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Lageplan in der Anlage zu entnehmen.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Unter Berücksichtigung dessen sowie aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der örtlichen Lage des Plangebietes wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß Anlage.

Anlage:

– Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___29
Davon stimmberechtigt:_____29
Ja-Stimmen:_____29
Nein-Stimmen:_____0
Enthaltungen:_____0
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

10 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 024/2021

Herr Lüdtke und Herr Kay nehmen wieder teil **(31 Stimmberechtigte).**

Herr Dr. Weiland stellt die Beschlussvorlage Nr. B 024/2021 zur Abstimmung.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 085/2019 wurde am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde

am 21.11.2020 im Amtsblatt bekannt gemacht. Im Planverfahren ist es erforderlich geworden, den Geltungsbereich zu erweitern. Der Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses liegt in gleicher Sitzung vor.

Auf den kommunalen Grundstücksflächen an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße beabsichtigt der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) Mehrfamilienwohnhäuser zu errichten. Zur Umsetzung des Vorhabens ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Unter Berücksichtigung dessen sowie aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der örtlichen Lage des Plangebietes wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 einschließlich Begründung wurde unter Berücksichtigung des erweiterten Geltungsbereiches erarbeitet. Das Bebauungsplanverfahren soll mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand: April 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand: April 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___31

Davon stimmberechtigt:_____31

Ja-Stimmen:_____31

Nein-Stimmen:_____0

Enthaltungen:_____0

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

Herr Dr. Weiland legt eine 5-mintütige Pause ein.

Bei Fortsetzung der Sitzung ist Frau van Ginneken nicht anwesend.

11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Soziale Vielfalt sichern und Baumbestand in den Quartieren erhöhen – Antrag zu den Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren 63 und 64 in Bergfelde

Vorlage: A 024/2021

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, die textlichen Festsetzungen in dem Bebauungsplanentwurf Nr. 64 (Südlich der Flachslakestraße, Bergfelde) wie folgt zu ändern:

1) Die Begrenzung der Wohnungszahl je Gebäude soll von 2 auf 4 erhöht werden.

2) Die Mindest-Geschossfläche von Gebäuden soll von 60 auf 50 m² reduziert werden.

3) Es soll je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ein Baum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm neu gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

Begründung:

Zu 1) und 2): Wir möchten in den Quartieren auch alternative Wohnformen, Tiny-Häuser, Mehrgenerationenwohnen u.a.m. zulassen. Dies ermöglicht auch Menschen mit kleinerem Geldbeutel oder geringerem Anspruch an die Größe der Wohnungen, sich hier niederzulassen. Die bereits definierte maximale Gebäudegröße (280 m² Brutto-Geschossfläche) verhindert hier zuverlässig die Errichtung von überdimensionierten Gebäuden, die sich nicht in den Charakter dieses Gebietes einfügen würden.

Zu 3): Ein Grundstück der Mindestgröße von 650 m² müsste mit der bisher vorgeschlagenen Quote von einem Baum je 350 m² nur mit zwei Bäumen bepflanzt werden. Wir halten das für ungenügend und setzen uns grundsätzlich für einen Baum pro 250 m² ein, insbesondere bei lockerer und von Einfamilienhäusern geprägter Bebauung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___30

Davon stimmberechtigt:_____30

Ja-Stimmen:_____5

Nein-Stimmen:_____25

Enthaltungen:_____0

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich abgelehnt

12 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 025/2021

Frau van Ginneken ist wieder zugegen **(31 Stimmberechtigte).**

Herr Reichert ist kurzzeitig nicht zugegen **(30 Stimmberechtigte).**

Herr Reichert nimmt wieder an der Sitzung teil **(31 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 101/2017 wurde am 25.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht. Im Laufe des Verfahrens hat sich herausgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im klassischen Verfahren einschließlich einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erforderlich ist. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 25.02.2021, Beschluss Nr. B 003/2021, beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die städtebauliche Eigenart des Plangebietes ist überwiegend durch große Grundstücke und eine geringe bauliche Dichte geprägt. Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters. Es sollen insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen geprüft und getroffen werden. Die Sicherung der Vorgartenbereiche soll ebenfalls Berücksichtigung finden. Für die Nachnutzung der Sportplatzfläche sind Festsetzungen zu treffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 einschließlich Begründung wurde erarbeitet. Das Bebauungsplanverfahren soll mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: 26.April 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung

berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: 26. April 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___31

Davon stimmberechtigt:_____31

Ja-Stimmen:_____24

Nein-Stimmen:_____6

Enthaltungen:_____1

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

13 Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/ Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 026/2021

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Gleichzeitig mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann auch der FNP geändert werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Anlass der 24. Änderung des FNP ist die geplante Festsetzung einer Wohnbaufläche und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ auf dem bisherigen Sportplatzgelände des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“.

Der rechtswirksame FNP weist den Bereich des Sportplatzes als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ aus. Die Entwickelbarkeit des Bebauungsplanes aus dem FNP ist nicht gegeben. Um die Vereinbarkeit beider Planwerke FNP und Bebauungsplan sicherzustellen, ist es erforderlich, den FNP entsprechend den beabsichtigten Planinhalten des Bebauungsplans zu ändern. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung des überwiegenden Teilbereiches des Sportplatzes südlich der Zühlsdorfer Straße als Wohnbaufläche und den nördlich der Wandlitzer Straße gelegenen Teilbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist dem als Anlage beigefügten Planausschnitt aus dem wirksamen FNP zu entnehmen.

Da unter Berücksichtigung der sich aus der beabsichtigten FNP-Änderung ergebenden räumlichen und inhaltlichen Auswirkungen auf den wirksamen FNP davon ausgegangen werden kann, dass durch diese Änderung die Grundzüge der städtebaulichen Planung des „Gesamt-FNP“ der Stadt nicht berührt werden, soll für die FNP-Änderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf Grund des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplans wird das Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“.

Anlage:

- Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Umgrenzung des Änderungsbereiches

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___31

Davon stimmberechtigt:_____31

Ja-Stimmen:_____22

Nein-Stimmen:_____8

Enthaltungen:_____1

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

14 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 027/2021

Sach- und Rechtslage:

Anlass der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die geplante Festsetzung einer Wohnbaufläche und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ auf dem bisherigen Sportplatzgelände des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“.

Der rechtswirksame FNP weist den Bereich des Sportplatzes als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ aus. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung des überwiegenden Teilbereiches des Sportplatzes südlich der Zühlsdorfer Straße als Wohnbaufläche und den nördlich der Wandlitzer Straße gelegenen Teilbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“.

Der Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in gleicher Sitzung vor.

Die FNP-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In Anwendung § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf Grund des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplans wird das Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Änderung des FNP Nr. 024/2021 einschließlich Begründung wurde erarbeitet. Das Änderungsverfahren soll mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“, Stand April 2021, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung, wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Umgrenzung des Änderungsbereiches
- Anlage 2: Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil

Bergfelde“, Stand April 2021, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___31
Davon stimmberechtigt:_____31
Ja-Stimmen:_____24
Nein-Stimmen:_____7
Enthaltungen:_____0
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

15 Antrag der Fraktion Stadtverein – Gestaltungssatzung Ortskern Hohen Neuendorf

Vorlage: A 025/2021

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die „Gestaltungssatzung Ortskern Hohen Neuendorf“ aus dem Jahr 1998 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt in den Details im Oktober 2021 vorzustellen.

Dabei soll an Hand von Beispielen besonderes Augenmerk auf die erreichten Ziele und auf Konfliktpunkte gelegt werden. Mögliche Anpassungen oder Änderungen sind zu diskutieren und abzustimmen.

Die (überarbeitete) Satzung ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Letztmalig gab es einen Hinweis auf die Gestaltungssatzung zur Beschlussvorlage Nr. B 025/2016 – Anlage zur Abwägung Nr. 27.13 (Wildbergplatz). In der Folge wurde der Entfernung des Verweises auf die Gestaltungssatzung durch die SVV am 30.06.2016 (ohne inhaltliche Diskussion) zugestimmt.

Eine unbestimmt lange Zeit war die Satzung im Ratsinformationssystem nicht aufzufinden. Nach einem entsprechenden Hinweis hat die Verwaltung die Satzung dankenswerter Weise wieder zugänglich gemacht. Da die Satzung lange Zeit kein Thema war, sie zeitweilig nicht auffindbar war, ist anzunehmen, dass einige Stadtverordnete die Satzung inhaltlich nicht kennen. Nach über 20 Jahren und mit Blick auf eine Reihe von neuen Vorhaben im Satzungsgebiet ist es Zeit die Satzung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Wie hat sich das Ortsbild verändert, wo gibt es (ungewollte) Abweichungen und sind die Vorgaben noch zeitgemäß? Es erscheint durchaus sinnvoll auch nachträglich oben genannten Beschluss zu thematisieren. So ist die Frage zu stellen: Inwieweit wirkt sich der Beschluss z. B. auf das eigentlich festgeschriebene Ortsbild aus, zumal das gegenüberliegende Kauflandgebäude mit seinen Vorschlägen zur Umgestaltung bisher erfolglos war?

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___31
Davon stimmberechtigt:_____31
Ja-Stimmen:_____29
Nein-Stimmen:_____0
Enthaltungen:_____2
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

16 Antrag der CDU-Fraktion – Sicherung ausreichender Kapazitäten im Schulentwicklungsplan

Vorlage: A 026/2021

Beschlusstext:

Der Bürgermeister wird gebeten, im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Träger zur 6. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreis Oberhavel und darüber hinaus, proaktiv den Neubau eines mindestens 3-zügigen Gymnasiums im Planungsgebiet 3 zu fordern und eine mögliche Überbelastung bestehender Schulstandorte zu vermeiden. Um eine bessere flächendeckende Versorgung mit Schulplätzen unter Erhalt der Qualität der Bildungsstandorte an unseren weiterführenden Schulen im Bereich der Gemeinden Hohen Neuendorf, Birkenwerder, Glienicke, Mühlenbecker Land (insbesondere der Ortsteile Bergfelde, Schönfließ, Schildow) zu erreichen.

Begründung:

Die Anmeldezahlen der Ü-7-Verfahren im Planungsgebiet 3 (Hohen Neuendorf, Birkenwerder, Glienicke, Mühlenbecker Land) zeigen konstant eine deutlich größere Nachfrage an Gymnasialplätzen als durch das Marie-Curie-Gymnasium und die Gesamtschulen Regine-Hildebrandt und Käthe-Kollwitz gedeckt werden können. Die daraus resultierenden Zügigkeitserhöhungen bzw. Erhöhungen der Klassenstärke führen zu einer Belastung pädagogischer Arbeit, insbesondere durch die Überlastung räumlicher Kapazitäten.

Auch in den kommenden Jahren bleiben die Schülerzahlen im Planungsgebiet 3 ,konstant hoch bzw. steigen, was sich aus aktuellen Bautätigkeiten und entsprechendem Bevölkerungszuwachs ergibt. Darüber hinaus zeigen die Belegungen in den Kita-Einrichtungen und Grundschulen in unserer Kommune bereits jetzt einen steigenden Druck auf die weiterführenden Schulen an. Daher muss jetzt der Landkreis in seiner Verantwortung tätig werden und mit der Planung eines weiteren gymnasialen Standortes beginnen. Entscheidungen auf Kreisebene müssen frühzeitig getroffen werden. Dazu sollen in den kommunalen Parlamenten der Gemeinden politische Unterstützungen erfolgen. Es werden zeitgleich parallel in den betreffenden Kommunen entsprechende Anträge eingereicht.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___31
Davon stimmberechtigt:_____31
Ja-Stimmen:_____11
Nein-Stimmen:_____18
Enthaltungen:_____2
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich abgelehnt

Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 1 angefügt.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

20 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Gewerbezwecken

Vorlage: B 033/2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___31
Davon stimmberechtigt:_____31
Ja-Stimmen:_____24
Nein-Stimmen:_____5
Enthaltungen:_____2
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

21 Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B 034/2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___30
Davon stimmberechtigt:_____30
Ja-Stimmen:_____28
Nein-Stimmen:_____0
Enthaltungen:_____2
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

24 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt um 22:15 Uhr die Sitzung.

gez.
Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

zur Niederschrift der Stadtverordneten-versammlung vom 22.06.2021

Namentliche Abstimmung – Tagesordnungspunkt 16 zum Antrag der CDU-Fraktion Nr. A 026/2021 – Sicherung ausreichender Kapazitäten im Schulentwicklungsplan

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 31

Abgegebene Stimmen: 31

Gültige Stimmen: 31

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Enthaltung	Apelt, Steffen
2	Ja	Alexy, Jan
3	Ja	Brunke, Cathrin
4	Ja	Dieck, Marcel
5	Ja	Dr. Weiland, Raimund
6	Ja	Heider, Michael
47	Ja	Hübner, Florian
8	Ja	Reichert, Michael
10	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
9	Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
11	Enthaltung	Güther, Harald
12	Nein	Andrle, Josef
13	Nein	Fussan, Sabine
14	Nein	Gossmann-Reetz, Inka
15	Nein	Lindner, Jutta
17	Nein	Hamann, Kerstin
18	Nein	von Gizycki, Thomas
19	Nein	Florczak, Nicole
20	Nein	Hoffmann, Tristan
21	Nein	Jirka, Oliver
22	Nein	Reichel, Franziska
24	Ja	Lüdtke,
25	Ja	Dr. Scholz, Sylvia
26	Ja	Hartung, Klaus-Dieter
27	Ja	Wiezorek, Anne
28	Nein	Tschaut, Horst
29	Nein	Kay, Thomas
36	Nein	van Ginneken, Jacqueline
32	Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
33	Nein	Münch, Mathias
35	Nein	Schön, Hardmut

Bekanntmachung

zur Auslegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 22.06.2021, mit Beschluss Nr. B 029/2021 festgestellt und der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser mit Beschluss Nr. B 030/2021 die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 ausgesprochen. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 08/30. Jahrgang, erschienen am 17.07.2021, gemäß den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss kann von jedermann in den Räumlichkeiten des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf, zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, G u. V, Anhang und Lagebericht einschließlich des Bestätigungsvermerkes, wird dort vom 02.08.2021 bis 13.08.2021 ausgelegt.

Hohen Neuendorf, den 07.07.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

IMPRESSUM

STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat:_____Tel.: 528 199
Erster Beigeordneter / Hauptamt_Tel.: 528 210
Bauamt:_____Tel.: 528 122
Stadtservice:_____Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit:_____Tel.: 528 188
Soziales:_____Tel.: 528 134
Finanzen:_____Tel.: 528 124
Marketing:_____Tel.: 528 145

AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
Polizeiwache Henningsdorf ___ **(03302) 8030**
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
Krankenhaus Oranienburg ____ **(03301) 660**
Krankenhaus Hennigsdorf ___ **(03302) 54 50**
Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
Frauenhaus Oranienburg _ **(03301) 20 80 40**
Notrufnummer für Frauen bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
Tierärztlicher Notdienst ___ **(033056) 43 800**
Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hohen Neuendorf ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

- WBZ 1 – Sportfunktionsgebäude Borgsdorf, Bahnhofstraße 35 – Borgsdorf
- WBZ 2 – Grundschule Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 – Borgsdorf
- WBZ 3 – Sporthalle 1 Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 – Borgsorf
- WBZ 4 – Sporthalle 2 Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 – Borgsorf
- WBZ 5 – Bürgerhaus Stolpe, Dorfstraße 19 – Stolpe
- WBZ 6 – Grundschule Niederheide 1 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf
- WBZ 7 – Grundschule Niederheide 2 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf
- WBZ 8 – Grundschule Niederheide 3 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf
- WBZ 9 – Grundschule Niederheide 4 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf
- WBZ 10 – Stadthalle 1, Am Rathaus 1 – Hohen Neuendorf
- WBZ 11 – Grundschule Niederheide 5 Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf
- WBZ 12 – Stadthalle 3, Am Rathaus 1 – Hohen Neuendorf
- WBZ 13 – Waldgrundschule Hohen Neuendorf, Hortneubau, Waldstraße 3 – Hohen Neuendorf
- WBZ 14 – Stadthalle 2, Am Rathaus 1 – Hohen Neuendorf
- WBZ 15 – Tennisclub Blau-Weiß Hohen Neuendorf e.V., An den Rotpfuhlen 35 – Hohen Neuendorf
- WBZ 16 – Dr.-Hugo-Rosenthal-Oberschule 1, Berliner Straße 41 – Hohen Neuendorf
- WBZ 17 – Dr.-Hugo-Rosenthal-Oberschule 2, Berliner Straße 41 – Hohen Neuendorf
- WBZ 18 – Ahorn-Grundschule 1 (Mensa), Schulstraße 1 – Bergfelde
- WBZ 19 – Ahorn-Grundschule 2 (Turnhalle), Schulstraße 1 – Bergfelde
- WBZ 20 – Sportfunktionsgebäude Grün-Weiß-Bergfelde e.V., Wandlitzer Straße 44 – Bergfelde
- WBZ 21 – Kinder Campus Bergfelde (Mensa), Schulstraße 3 – Bergfelde
- WBZ 22 – Gemeindehaus Bergfelde, Herthastraße 64 – Bergfelde

Weiterhin hat die Stadt Hohen Neuendorf sieben Briefwahlbezirke gebildet:

- WBZ 23 – Briefwahllokal – Rathaus Küche – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf
- WBZ 24 – Briefwahllokal – Rathaus Raum N_1.38 – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf
- WBZ 25 – Briefwahllokal – Rathaus Raum N_1.40 – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf
- WBZ 26 – Briefwahllokal – Rathaus Raum N_1.39 – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf
- WBZ 27 – Briefwahllokal – Rathaus Ratssaal 1 – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf
- WBZ 28 – Briefwahllokal – Rathaus Ratssaal 2 – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf
- WBZ 29 – Briefwahllokal – Stadthalle 1 – Am Rathaus 1 – Hohen Neuendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 04.09.2021übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den vorgenannten Räumlichkeiten (Ziffer 2.) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

- Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
- Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

- dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelum¬schlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohen Neuendorf, den 23.06.2021

gez.

Steffen Apelt

Wahlbehörde

Bekanntmachung

der Stadt Hohen Neuendorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Stadt Hohen Neuendorf wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

am Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

sowie Freitag von 08:00 Uhr 12:00 Uhr

in der Stadt Hohen Neuendorf, Wahlbehörde, Raum N_1.23, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 06.09.2021 bis 10.09.2021, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Hohen Neuendorf, Wahlbehörde, Raum N_1.23, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.09.2021 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **58 (OHV-HVL II)**

– durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

– durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **10.09.202**1) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021** 18.00 Uhr, bei der Stadt Hohen Neuendorf mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

– einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hohen Neuendorf, den 23.06.2021

gez.

Steffen Apelt

Stadt Hohen Neuendorf

Wahlbehörde

Bekanntmachung

Änderung Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 19. Dezember 2019, Beschluss Nr. B 085/2019, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2020 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit Beschluss Nr. 023/2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2021 eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses in Hinblick auf den Geltungsbereich beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf gleicher Sitzung am 22. Juni 2021, Beschluss Nr. B 024/2021, den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Unter Berücksichtigung dessen sowie aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der örtlichen Lage des Plangebietes ist es beabsichtigt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt zentral im Stadtteil Hohen Neuendorf. Es wird im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der an der Hochlandstraße liegenden Wohngrundstücke, im Osten durch die westliche Grundstücksgrenzen der an der Hermannstraße liegenden Wohngrundstücke, im Süden durch die Feldstraße, im Westen durch die Oranienburger Straße und die östlichen Grundstücksgrenzen der an der Oranienburger Straße liegenden Wohngrundstücke begrenzt. Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Umweltprüfung

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB im Planverfahren berücksichtigt und in die Begründung integriert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ [Stand: April 2021] liegt mit Begründung, Artenschutzfachlichen Bericht und Schalltechnischer Untersuchung in der Zeit

vom 26. Juli bis einschließlich 30. August 2021

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
FB 5 Bauen
1. Obergeschoss, Raum 110 (Offenlageraum)
Oranienburger Str. 2
16540 Hohen Neuendorf

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69: „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“.

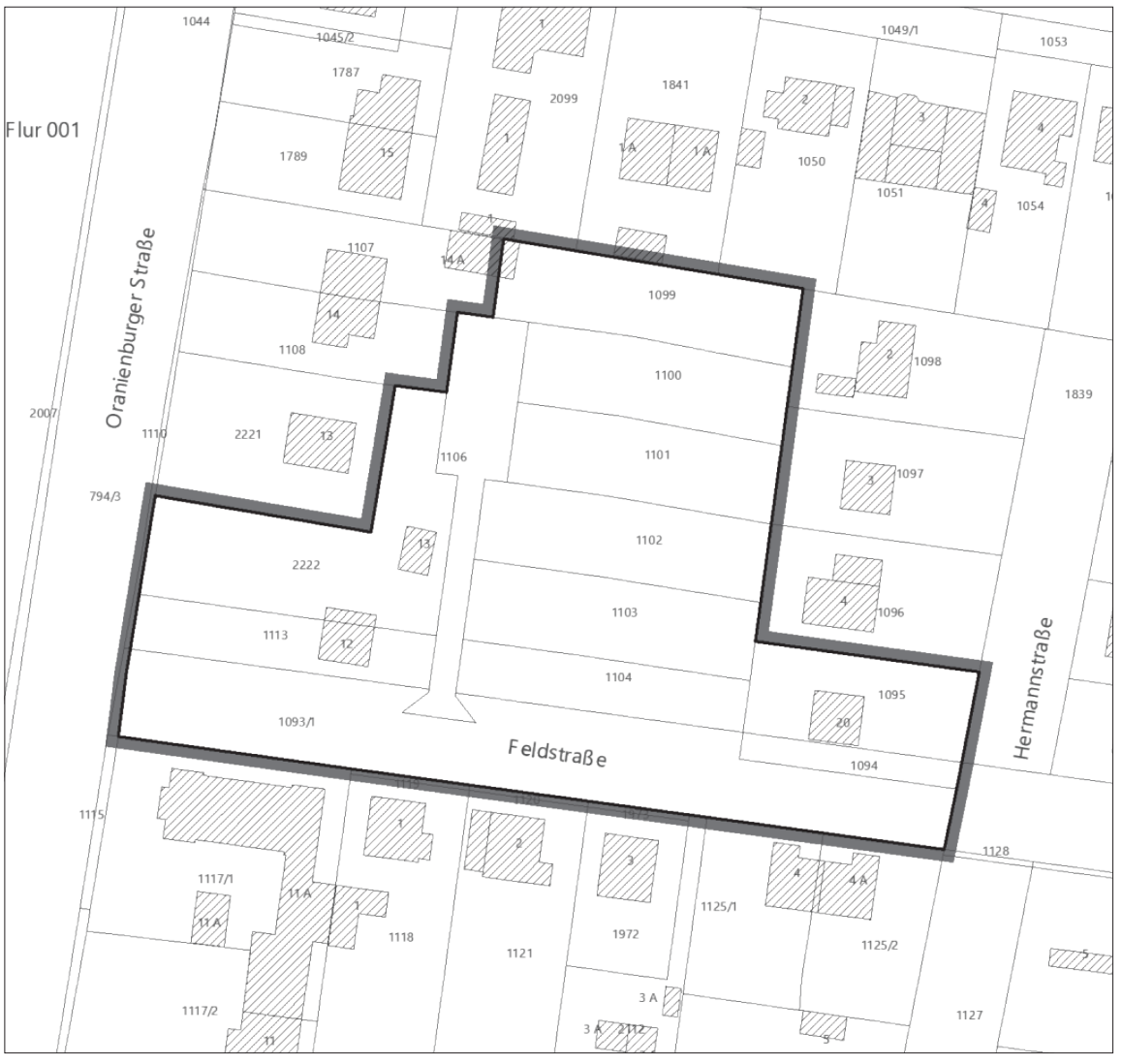

unmaßstäblich

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Offenlagezeitraumes gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: 03303 528 163 bzw. 528 143.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Datenschutzerklärung – Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage

– Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 28. Juni 2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Änderung Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 25. Januar 2018, Beschluss Nr. B 101/2017, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit Beschluss Nr. 003/2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses in Hinblick auf die Verfahrensart beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2021, Beschluss Nr. B 025/2021, den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters zu sichern.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ liegt im Norden des Stadtteils Bergfelde. Es wird im Norden, Osten und Westen durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim und im Süden durch die Flachslakestraße und die Straße Zwischen den Pfuhlen begrenzt.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt, da mit der Planaufstellung sich der ergebende Zulässigkeitsmaßstab (gemäß § 34 BauGB) nicht wesentlich verändert wird.

Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes,

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“

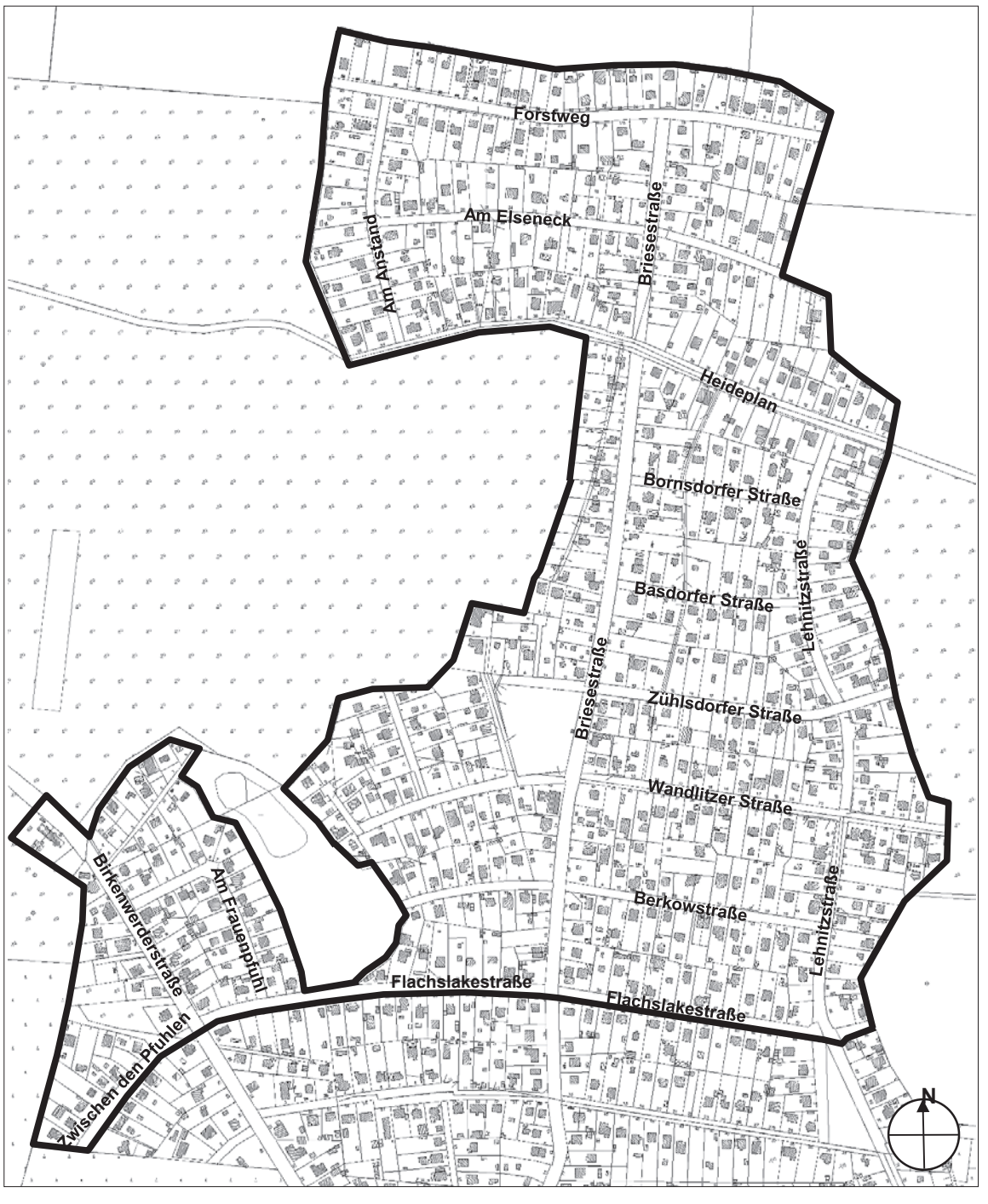

unmaßstäblich

einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB im Planverfahren berücksichtigt und in die Begründung integriert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ [Stand: 26.04.2021] liegt mit Begründung inklusive Schutzgutbetrachtung und Schallgutachten in der Zeit

vom 26. Juli bis einschließlich 30. August 2021

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
FB 5 Bauen
1. Obergeschoss, Raum 110 (Offenlageraum)
Oranienburger Str. 2
16540 Hohen Neuendorf

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Offenlagezeitraumes gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: 03303 528 163 bzw. 528 143.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Datenschutzerklärung – Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage

– Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 28. Juni 2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Änderung Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 25. Januar 2018, Beschluss Nr. B 102/2017, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit Beschluss Nr. 004/2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses in Hinblick auf die Verfahrensart beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters zu sichern.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ liegt im Norden des Stadtteils Bergfelde. Es wird im Norden durch die Flachslakestraße und die Straße Zwischen den Pfuhlen, im Osten und Westen durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim und im Süden durch die Straße Am langen Berg, die westliche Bebauung an der Briesestraße und der Bahnstraße sowie der Bahnlinie begrenzt.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“, mit Beschluss Nr. 004/2021, wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt, da mit der Planaufstellung der sich ergebende Zulässigkeitsmaßstab (gemäß § 34 BauGB) nicht wesentlich verändert wird.

Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes: Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“

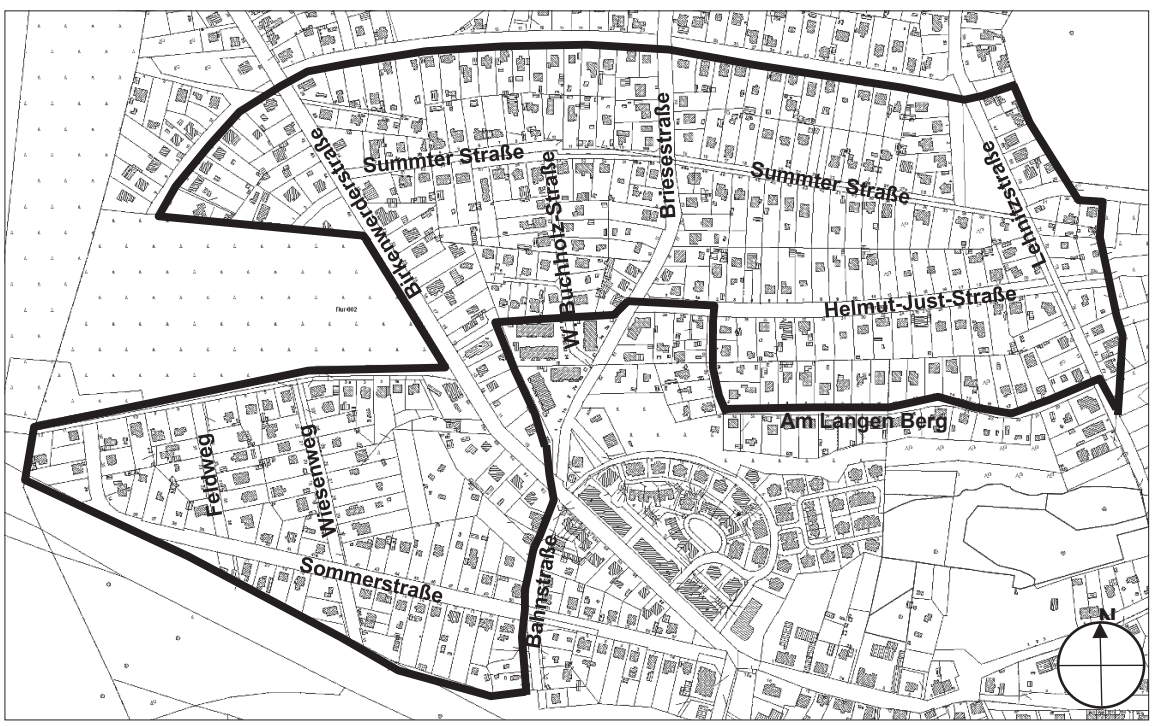

unmaßstäblich

sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB im Planverfahren berücksichtigt und in die Begründung integriert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ [Stand: Juli 2021] liegt mit Begründung inklusive Schutzgutbetrachtung und Schallgutachten in der Zeit

vom 26. Juli bis einschließlich 30. August 2021

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
FB 5 Bauen
1. Obergeschoss, Raum 110 (Offenlageraum)
Oranienburger Str. 2
16540 Hohen Neuendorf

gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Vorentwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Offenlagezeitraumes gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: 03303 528 163 bzw. 528 143.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Datenschutzerklärung – Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage

– Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 28. Juni 2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB FNP-Änderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2021 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) unter der Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ einzuleiten (Beschluss Nr. B 026/2021).

In selbiger Sitzung wurde der Entwurf der FNP-Änderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen (Beschluss Nr. B 027/2021).

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der FNP-Änderung Nr. 024/2021 ist die geplante Festsetzung einer Wohnbaufläche und einer öffentlichen Grünflächen in einem Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“. Der rechtswirksame FNP stellt diesen Bereich ausschließlich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die Entwickelbarkeit der Wohnbaufläche aus dem FNP ist nicht gegeben, weshalb eine Änderung entsprechend den beabsichtigten Bebauungsplaninhalten erforderlich ist.

Plangebiet

Das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 024/2021 liegt zentral im Norden des Stadtteil Bergfeldes innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“. Es hat eine Größe von ca. 0,7 ha. Im Osten wird es durch die Briesestraße, im Süden durch die Wandlitzer Straße und im Westen und Norden durch die Zühlsdorfer Straße und begrenzt.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahren

Die FNP-Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“. Da mit der FNP-Änderung die Grundzüge des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hohen Neuendorf nicht berührt werden, erfolgt die FNP-Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes: FNP-Änderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“

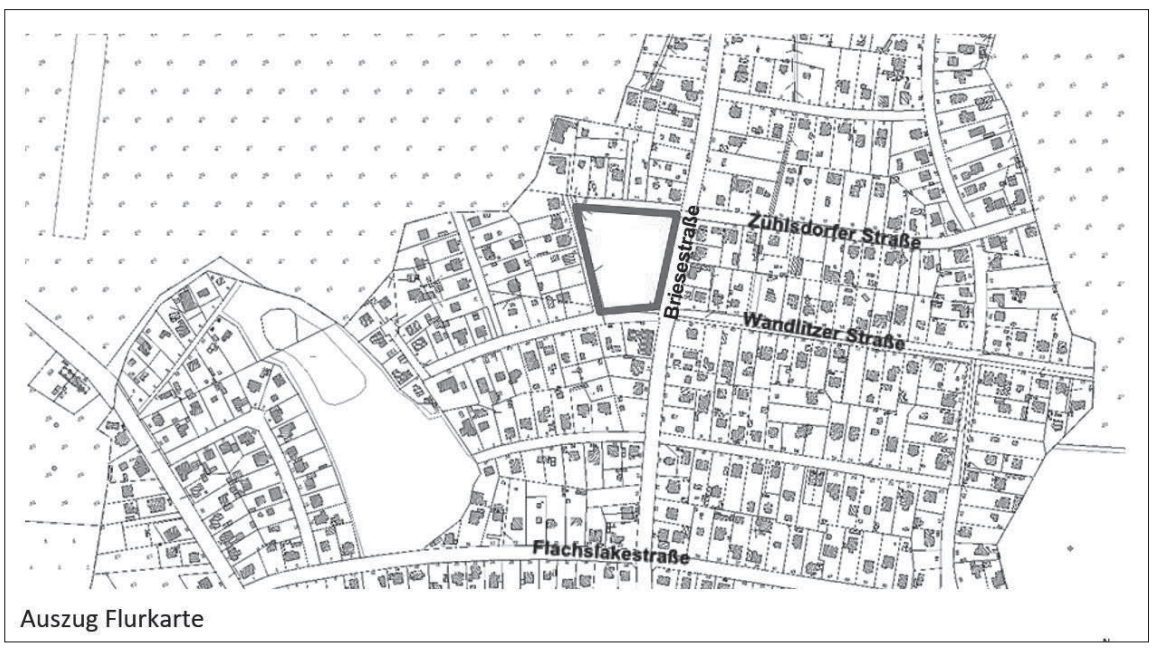

Auszug Flurkarte

unmaßstäblich

nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Entwurf der FNP-Änderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ (Stand: April 2021), bestehend aus Planzeichnung und Begründung,

liegt in der Zeit

vom 26. Juli bis einschließlich 30. August 2021

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
FB 5 Bauen
1. Obergeschoss, Raum 110 (Offenlageraum)
Oranienburger Str. 2
16540 Hohen Neuendorf

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Offenlagezeitraumes gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: 03303 528 163 bzw. 528 143.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Datenschutzerklärung – Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage

– Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 28. Juni 2021
gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

10.08.2021	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
12.08.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
17.08.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
19.08.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
24.08.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
26.08.2021	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 03.08.2021